Betriebssatzung des Eigenbetriebes "Städtische Beteiligungen Hann. Münden"

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBL. S. 250) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBI. S. 161, 172), hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hann. Münden nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: "Städtische Beteiligungen Hann. Münden".
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.500.000,00 Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung städtischer Beteiligungen sowie der Betrieb von Parkierungsanlagen.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes kann abweichend zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten kraft Amtes eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt werden.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
- 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

- 2. Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000,00 Euro; dazu zählen insbesondere Verträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- 3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro nicht übersteigt,
- 4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro nicht übersteigt,
- 5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 25.000,00 Euro beträgt,

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO für die städtischen Eigenbetriebe einen gemeinsamen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
- 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- 3. die Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 Eig-BetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
- 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
- 5. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigt,
- 6. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,
- 7. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

- 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000,00 Euro beträgt,
- 9. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- 10. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Zuwendungen an die Mitglieder der Betriebsleitung,
- 11. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschusse und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- 1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Hann. Münden nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter. Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Stadt Hann. Münden übertragen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung einschließlich aller Nachträge des Eigenbetriebes der Städtischen Beteiligungen Hann. Münden, HRA 111339 (vormals Stadtwerke Hann. Münden) außer Kraft.

Hann. Münden, 14.12.2023

Stadt Hann. Münden

Tobias Dannenberg
Bürgermeister